

**Verordnung der Plenarversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom
16.10.2025 über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen**

Umlagenordnung 2026

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**2. Hauptstück
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

**3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

- § 11. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung und bei Geburt eines Kindes, Annahme an Kindes Statt oder der Übernahmen eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

**4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen**

- § 12. Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- § 12a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft
- § 13. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 14. Kosten des Nachkaufs

6. Hauptstück
Pensionssicherungsbeitrag

§ 15. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück
Beitragshöhe

§ 16. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück
Fälligkeiten

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil
Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung, mit der ein 100 Euro übersteigender Betrag geltend gemacht wird, ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

(2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen.

(3) Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

(4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 UGB in Höhe von 40 Euro zu entrichten.

(5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. (1) Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Dritteln der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

(2) Für Stundungen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen von COVID-19 gewährt wurden, sind keine Verzugszinsen zu entrichten.

(3) Beiträge, die wegen Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft gem. § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO ab 01. Juli 2022 gestundet wurden, sind nicht mehr einzuheben.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2026 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO) RGBl. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von EUR 1.490,40 (jährlich EUR 17.884,80) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von EUR 283,90 (jährlich EUR 3.406,80) angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2026 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von EUR 1.206,50 (jährlich EUR 14.478,00) zu entrichten.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gem. Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind und keinen Antrag gem. § 13 Abs 1 gestellt haben, haben den Normbeitrag gem. § 6 zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2026 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2026 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von EUR 388,83 (jährlich EUR 4.665,96) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 10 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 10. Die Beiträge nach § 7, § 8 und § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Jänner
2. April bis Juni am 15. April
3. Juli bis September am 15. Juli
4. Oktober bis Dezember am 15. Oktober

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung, Geburt eines Kindes, Annahme an Kindes Statt oder der Übernahmen eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege

§ 11. (1) Wird ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (gemäß § 3 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A 2018) vor Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig in die Liste der Rechtsanwälte für Oberösterreich eingetragen, so hat sie/er hinsichtlich der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A über Antrag für die ersten vier, mit der Beitragspflicht beginnenden, Kalendervierteljahre ein Drittel und für die darauffolgenden vier Kalendervierteljahre zwei Drittel der jeweiligen Beiträge zu leisten. Der Antrag ist bei sonstiger Verfristung für die ersten vier Kalendervierteljahre spätestens zwei Monate und für die weiteren vier Kalendervierteljahre spätestens 12 Monate, jeweils ab Ersteintragung in die Liste, bei der OÖ. Rechtsanwaltskammer zu stellen. Bei Anwendung dieser Regelung sind Eintragungszeiten in Listen anderer Rechtsanwaltskammern zu berücksichtigen.

(2) Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens vierundzwanzig Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

4. Hauptstück

Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§ 12. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiung bei Ruhens der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 12a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhens wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der nach § 9 festgesetzte Beitrag.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018 §

13. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind über Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Die Befreiung ist mit Wirksamkeit ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten vorzunehmen.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 14. (1) Für jeden nach § 8 der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind EUR 1.658,24 zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach § 10a Abs 1a und 1b der Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 15. Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2026 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 16. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2026 einen quartalsmäßigen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von EUR 3.000,00 (jährlich EUR 12.000,00) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich EUR 200,00 (jährlich EUR 2.400,00).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich EUR 200,00 (jährlich EUR 2.400,00),

2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich EUR 400,00 (jährlich EUR 4.800,00),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich EUR 600,00 (jährlich EUR 7.200,00).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. Februar
2. April bis Juni am 15. Mai
3. Juli bis September am 15. August
4. Oktober bis Dezember am 15. November

zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.